



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Verfasste Studierendenschaft
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 27 wird wie folgt gefasst:

„Art. 27

Verfasste Studierendenschaft

(1) ¹Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. ²Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach den Art. 2, 3, 6, 7 und 22, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

³Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. ⁴Diskussionen und

Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. ⁵Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen, presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) ¹Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der Hochschulleitung bedarf. ²Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt Art. 9, mit Ausnahme von Satz 3, entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ⁴Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) ¹Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. ²Art. 26 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. ⁴Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) ¹Die Hochschulleitung übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(7) Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Hochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.“

2. Nach Art. 27 werden die folgenden Art. 27a bis 27d eingefügt:

„Art. 27a

Studierendenparlament

(1) ¹Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. ²Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. ³Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) ¹Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) ¹Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung der Hochschulleitung bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ²Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

Art. 27b**Allgemeiner Studierendenausschuss**

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. ²Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Halbsatz 1 vorsehen.

(3) ¹Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er die Hochschulleitung zu unterrichten.

Art. 27c**Fachschaften**

(1) ¹Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. ²Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) ¹Die Fachschaften können Mittel nach Abs. 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

Art. 27d**Finanzierung**

(1) Der Freistaat Bayern stellt im Rahmen des Staatshaushalts der Studierendenschaft für deren Zwecke eine Grundfinanzierung zur Verfügung.

(2) ¹Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. ²Die Hochschule und der Freistaat Bayern haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. ³Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung der Hochschulleitung bedarf. ⁴Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. ⁵Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. ⁶Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des Art. 91 Nr. 4 und 5 für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. ⁷Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(3) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach Art. 105 bis 111 BayHO, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof. ²Das Staatsministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Art. 105 bis 111 BayHO zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(4) ¹Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. ³Der festgestellte Haushaltsplan ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(5) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.“

Begründung:

Bayern ist das letzte Bundesland, das in seinem Hochschulgesetz keine Verpflichtung zu einer selbstverwalteten Studierendenvertretung vorsieht. Hier sind die entsprechenden Strukturen 1973 abgeschafft und gegen rechtlich schwächer gestellte Mitbestimmungsstrukturen ersetzt worden. Die studentische Interessensvertretung in Bayern ist im Vergleich zu anderen Bundesländern um wesentliche Punkte beschnitten. So wird in Bayern die Satzung der Studierendenvertretung vom Bayerischen Hochschulgesetz vorgeschrieben. Die Studierenden haben keinen Einfluss auf Zusammensetzung und Aufgabenbereiche ihrer eigenen Vertretung. Dies ist der Grund, warum es in Bayern weder einen AStA noch eine Vollversammlung gibt, die verbindliche Beschlüsse fassen kann. Auch über ihre finanziellen Mittel bestimmen nicht die Studierenden, sondern das Staatsministerium. Es legt die meist sehr geringe Höhe der Mittel fest und bestimmt, nach welchen Kriterien diese verwendet werden sollen. An diesen orientieren sich die Universitäten, wenn sie über die Genehmigung der Mittel entscheiden. Durch diese Steuerung wird die Studierendenvertretung zu einer gewöhnlichen universitären Behörde unter vielen degradiert und agiert ohne faktischen Einfluss auf die Universitätspolitik als schlichter Bittsteller. Dem Status der Studierendenschaft als größte universitäre Gruppe wird die gegenwärtige gesetzliche Regelung in keiner Weise gerecht. Die verfasste Studierendenschaft muss auch in Bayern eingeführt werden, um den Studierenden die eigenständige Gestaltung ihrer Mitbestimmung an den Hochschulen zu ermöglichen. Eine mündige Studierendenschaft muss auch zu solchen Fragen Stellung beziehen können, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierenden brauchen als größte Gruppe der Hochschule eine Institution, in der sich ein studentischer Willens- und Meinungsprozess bilden kann. Sie sind mündige Bürgerinnen und Bürger. Sie müssen ihre Rechte und Pflichten auch in den Hochschulen wahrnehmen können. Mit der Schaffung der verfassten Studierendenschaft werden die Rechte der Studierenden konkretisiert und damit mehr Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die sich hochschulpolitisch engagieren. Erst wenn die Studierenden selber darüber entscheiden können, wie sie sich organisieren und wofür sie ihre Mittel ausgeben wollen, kann von einer wirklichen Vertretung gesprochen werden.